

# Satzung



## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Dartverband Nordostbayern“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.". Die Abkürzung lautet dann: NOBDV e. V.

(2) Der NOBDV e. V. hat seinen Sitz in Bayreuth.

(3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der NOBDV e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Dartsports und wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege und Verbreitung des Dartsports.
- die Ausrichtung von Turnieren.
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
- die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
- die Mitgliedschaft im Bayerischen Dartverband e. V. (BDV) als Ligaveroin und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.

(3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Kalenderjahres.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine oder Sparten von gemeinnützigen Vereinen mit dem Sitz in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz werden. Diese müssen Mitglied im BLSV sein. Mit der Mitgliedschaft in den Vereinen oder Sparten der Sportvereine erlangen deren Einzelmitglieder zugleich die Mitgliedschaft im NOBDV und somit im BDV. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des NOBDV e. V., sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.

(2) Unmittelbare Mitglieder im Ligaverein NOBDV e. V. sind alle Vereine und Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung und deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.

(3) Ehrenmitglieder werden durch das erweiterte Präsidium ernannt. Vorschläge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

(4) Fördernde Einzelpersonen sind zugelassen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den fördernden Einzelpersonen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an das Präsidium des NOBDV gerichtet ist, erworben. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium des NOBDV. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des NOBDV an. Die Ablehnung ordentlicher Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung.

(2) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller und jedes ordentliche Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch ist mit Begründung bis zur nächsten Delegiertenversammlung schriftlich an dieselbe zu richten, die dann endgültig entscheidet. Diese muss spätestens drei Monate nach einem fristgerechten Einspruch einberufen werden.

(3) Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Beschluss unanfechtbar.

(4) Die Ablehnung fördernder Mitglieder bedarf keiner Begründung.

## § 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Ligavereins zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Ordnungen und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.

(2) Alle unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet für ihre mittelbaren Mitglieder einen jährlichen Beitrag an den Ligaverein zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die jeweils gültige Finanzordnung. Die Höhe des Beitrages legt die Delegiertenversammlung fest.

(3) Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet folgende Personen/Funktionen mit Anschrift **und - falls vorhanden Emailadresse** - an das Präsidium zu melden:

- 1. Vorsitzender (oder Vergleichbares – bspw. Abteilungsleiter der Sparte Dart)
- Kassierer (oder Vergleichbares)
- Jugendwart (oder Vergleichbares – bspw. Jugendwart der Sparte Dart)
- Postanschrift **des unmittelbaren Mitglieds**

Änderungen bezüglich der oben aufgeführten Personen/Funktionen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

(4) Ihre Mitgliedschaft üben unmittelbare Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Diese müssen mittelbare Mitglieder des Ligavereins sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Delegiertenstimme pro gemeldeter Ligamannschaft.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet für unmittelbare Mitglieder durch:

- a) Auflösung des Ligaver eins
- b) nicht erfolgte Rückmeldung beim BLSV
- c) Auflösung des Mitgliedes
- d) Austritt aus dem Verein

(2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:

- a) Auflösung des Ligaver eins
- b) Auflösung des Mitgliedsvereins
- c) Austritt aus dem Verein
- d) Ausschluss durch den Verein
- e) Tod

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Ligaver eins auf rückständige Forderungen. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende per eingeschriebenen Brief erklärt werden.

## **§ 8 Organe des Ligaver eins**

(1) Die Organe des NOBDV e. V. sind:

- die Delegiertenversammlung
- das geschäftsführende Präsidium
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- das Schiedsgericht

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit nicht übertragbaren Stimmen
- den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 6(4))

(2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Präsidiums
- Wahl und Entlastung des erweiterten Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
- Festlegung des Vereinsbeitrages
- Satzungsänderungen
- endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen
- Auflösung und Zweckänderungen des NOBDV e. V.
- Wahl des Schiedsgerichts

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium des NOBDV e.V. schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen zur außerordentlichen Delegiertenversammlung, können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Präsidium des NOBDV e. V. schriftlich eingereicht werden. Alle anderen Anträge sind auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung zuzulassen.

(5) Über sämtliche Delegiertenversammlungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die unmittelbaren Mitglieder erhalten binnen 4 Wochen das Protokoll.

## § 10 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendwart

(2) Vorstand (geschäftsführendes Präsidium) im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. **Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Eine Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.**

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf Dauer von 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 10(2) möglich.

(4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

(5) Das Vermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Kassenbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. **Die Rechnungsprüfer legen den Bericht über die Ergebnisse der Kassenprüfung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.**

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.

(9) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Präsidiumsmitglieder erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

## § 11 Das erweiterte Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem NOBDV e. V.-Präsidium und dem Verbandsspielleiter, den jeweiligen Ligaobleuten, dem Pressewart, und dem Beisitzer im BDV-Präsidium zusammen, welche von der Delegiertenversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl gewählt werden. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 10(2) möglich.

(2) Eine Sitzung des erweiterten Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Präsidiums sie verlangen.

(3) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das erweiterte Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.

(5) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

## **§ 12 Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt. Es besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern die aus 5 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des NOBDV e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

(2) Das Schiedsgericht verhandelt Einsprüche gegen Präsidiumsentscheidungen. Es kann der Präsidiumsentscheidung zustimmen, sie ablehnen oder ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelt die Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

## **§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Sämtliche Mitglieder der Organe des NOBDV e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

## **§ 14 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Die Organe des NOBDV e. V. mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von der satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge hierzu müssen so eingereicht werden, dass die Einladung gemäß § 9(3) und § 9(4) ordnungsgemäß erfolgen kann.

## **§16 Rechtsgrundlagen**

(1) Rechtsgrundlagen des NOBDV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen mit Ausnahme der Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE) werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Beschlussfassung satzungsgemäß nicht einem anderen Organ obliegt. Änderungen der Sport- und Wettkampfordnung müssen bis spätestens zum Meldeschluss der Teams einer Saison bekannt gegeben werden. Einsprüche der Mitglieder gegen diese Änderungen sind an das Präsidium bis spätestens 31.07. zu stellen. Eine Entscheidung über diese Einsprüche muss den Vereinen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zugehen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die bestehenden Ordnungen geregelt. Bei Auseinandersetzungen, die kausal im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft stehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach der Entscheidung des Ehrengerichtes offen.

(4) Disziplinar- und Strafrecht

Der Verband ist berechtigt ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung und den verschiedenen einschlägigen Ordnungen auszuüben. Die Mitgliedsvereine sowie ihre Einzelmitglieder erkennen daher insbesondere die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung sowie die Sport- und Wettkampfordnung und die in ihr enthaltenen Regeln sowie die Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen bei Regelverletzungen für sich als bindend an.

(5) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis / Verwarnung
- b) Geldstrafen bis zu € 150,-- gegen Einzelmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu € 500,-- gegen Vereine. Die Mindestgeldstrafe beträgt € 20,--, soweit nichts anderes bestimmt ist
- c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder im Sportbetrieb des NOBDV von einer Woche bis zu 2 Jahren.
- d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- e) Spielverbot für einzelne Wettkämpfe (z.B. Bavarian Masters)
- f) Punktabzug im Ligaspielbetrieb
- g) Disqualifikation bei NOBDV-Ranglistenturnieren und –Meisterschaften
- h) Zeitliche (6 bis 24 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbandsfunktion auszuüben oder sonstige Aufgaben für den Verband zu übernehmen
- i) Vorläufige Suspendierung eines Funktionärs bei Handlungen bzw. Unterlassungen aus denen dem Verband kein oder nur geringer Schaden entsteht
- j) Sofortige Suspendierung/Amtsenthebung eines Funktionärs bei Handlungen oder Unterlassungen aus denen dem Verband ein erheblicher Schaden entsteht (Ansehen, finanziell)
- k) Ausschluss

## **§ 17 Zweckvermögen**

(1) Zur Erreichung der im § 2(2) verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, dieser den Rücklagen zuzuführen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins müssen 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes dem Verein zur Förderung des Dartsports und der Jugendarbeit im Dartsport e.V., Am Roten Berg 2, 95496 Glashütten (Sitz Bayreuth VR 200657) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es diesen Verein nicht mehr geben, fällt das Vermögen an den Bayerischen Dart Verband e.V., Birkenstr. 12, 84174 Eching (Sitz München VR 11155), im Weiteren an den Bayerischen Landessport-Verband e.V, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München (Sitz München VR 4210), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung vom 23.08.2016, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.02.2017, sowie geändert durch Beschluss des Vorsitzenden vom 20.10.2018 (Einfügung §5 "Erwerb der Mitgliedschaft", Änderung §7 "Ende der Mitgliedschaft" sowie §17 "Auflösung des Vereins" Ergänzung der jeweiligen Adressen/VR-Nr. der genannten Vereine/Verbände aufgrund Vollmacht in der Gründungsversammlung vom 23.08.2016).

**Geändert in Pinzberg am 10.08.2019**